

GUV-SR 2002 Bay (bisher GUV 16.4 Bay)

Sicherheitsregeln Kindergärten

Ausgabe Februar 1994

Aktualisierte Fassung Februar 2006



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Impressum:

Erstellt vom Bayer. Gemeindeunfall-
versicherungsverband,
80791 München, Tel. 089/36093-0,
unter Beteiligung
des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen,
des Bayer. Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus,
der Obersten Baubehörde im
Bayer. Staatsministerium des Inneren,
der Regierung von Oberbayern und
der Trägerverbände für Kindergärten
in Bayern.

Diese Sicherheitsregeln
GUV-SR 2002 Bay (bisher GUV 16.4 Bay)
ersetzen die Richtlinien für Kindergärten –
Bau und Ausrüstung –
GUV-SR 2002 (bisher GUV 16.4)
des Bayer. Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes und
der Bayer. Landesunfallkasse

6. unveränderte Auflage, November 2006

Gesamtherstellung:

Typobierl Satz + Druck GmbH, München

Sicherheitsregeln Kindergärten

Ausgabe Februar 1994

Aktualisierte Fassung Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	Seite 2
1. Allgemeine sicherheitstechnische Schutzziele	Seite 3
2. Beispiele und Hinweise für sicherheitsgerechte Gestaltung von Kindergärten	Seite 4
3. Anhang: Vorschriften und Regeln	Seite 7



Vorbemerkung

Sicherheitsregeln stellen

- die einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger und des Staates,
- allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln,
- Regeln der Technik und
- Verhaltensanweisungen

für ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zusammen. Durch sie wird auf bestehende Rechtsvorschriften hingewiesen, ohne selbst eigenständiges Recht zu setzen.

Unfallverhütung im Kindergarten erfordert Erziehung zu sicherheitsbewusstem Verhalten sowie organisatorische Maßnahmen für einen sicheren Ablauf des Kindergartenbetriebs. Dies setzt eine sichere Gestaltung des Gebäudes, der Einrichtung und der Außenanlage voraus.

Die vorliegenden Sicherheitsregeln enthalten im ersten Teil **Schutzziele** für eine sicherheitsgerechte Gestaltung und im zweiten Teil **Beispiele und Hinweise**, die sich bei der Umsetzung der Schutzziele in Kindergärten bewährt haben.

Die Sicherheitsregeln enthalten keine Aussagen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz.

1 Allgemeine sicherheits- technische Schutzziele

- 1.1 Vermeidung von besonderen Gefährdungen durch spitzig-raue Oberflächen, scharfe Kanten oder vorspringende Bauteile bis 1,5 m Höhe
- 1.2 Verwendung von Fußböden mit rutschhemmenden Belägen
- 1.3 Vermeidung von Stolperstellen
- 1.4 Kleinkindgerechte Ausführung von Absturzsicherungen
- 1.5 Schutz vor Verletzungen durch Glasbruch
- 1.6 Verminderung bzw. Vermeidung von Gefährdungen durch Quetsch- und Scherstellen
- 1.7 Schutz vor den Gefahren des elektrischen Stromes
- 1.8 Schutz vor unbeaufsichtigtem Hineinlaufen in den Straßenverkehr
- 1.9 Sichere Gestaltung und Aufstellung von Spielgeräten
- 1.10 Schutz vor Schadstoffen aus Baumaterialien

2 Beispiele und Hinweise für sicherheitsgerechte Gestaltung von Kindergärten

2.1 Bauteile, Einrichtungsgegenstände

- abgeschirmte oder gerundete Garderobenhaken
- Flächen- oder Röhrenradiatoren bzw. flächenbündig in Nischen eingebaute Heizkörper
- Heizkörperventile nicht vorstehend
- Eckfliesen mit um die Kanten gezogener Glasur
- Mauerwerk nicht aus Bruchsteinen

2.2 Bodenbeläge

- großflächige Abstreifmatten im Eingangsbereich
- im Sanitärbereich Fliesen, die auch bei Nässe rutschhemmend sind (siehe Regel GUV-R 181)
- im Außenbereich sind Beläge aus Materialien wie z. B. Waschbeton, geschliffenen Steinplatten, Holz, scharfkantigen Pflasterungen und Grobkies ungeeignet

2.3 Treppen, Stufen

- rutschhemmende Beläge der gesamten Auftrittsfläche sind glatten Stufen mit einer Sicherung im Bereich der Vorderkante vorzuziehen
- Stufenvorderkanten leicht runden

- unvermeidbare Einzelstufen sind erkennbar auszuführen (Farbe, Materialstruktur, Beleuchtung)

2.4 Umwehungen, Handläufe

- Mindesthöhe von Absturzsicherungen 1 m
- Handläufe beidseitig in ca. 80 cm Höhe
- Umwehungen sollen Kinder nicht zum Klettern verleiten
- der Bereich unmittelbar hinter der Umwehung einer Spielgalerie soll einsehbar sein (z. B. vertikale Gitterstäbe oder durchsichtige Geländerelemente), um mit Aufsichtsmaßnahmen der Gefahr des Überkletterns begegnen zu können

2.5 Verglasungen

- An Aufenthaltsbereiche grenzende Verglasungen bis 1,5 m Höhe sind entweder
 - in Sicherheitsglas (Einscheiben- oder Verbundsicherheitsglas) auszuführen
 - abzuschirmen,
 - dem direkten Zugang zu entziehen,oder
 - bei geringer Gefährdung in Normalglas möglich (z. B. Spiegel, Bildverglasungen)

- Türverglasungen grundsätzlich in Sicherheitsglas
- für Fensterverglasungen mit mind. 60 cm hohen und mind. 20 cm tiefen Brüstungen ist Normalglas möglich
- Im Außenbereich Abschirmung durch mindestens 1,0 m tiefe, bepflanzte Schutzzone möglich
- Drahtglas ist kein Sicherheitsglas

2.6 Fenster

- geöffnete Fenster dürfen nicht in Aufenthaltsbereiche der Kinder ragen
- bewährt haben sich Dreh-/Kippflügel Fenster aus Holz über ca. 50 cm hohen feststehenden Unterlichtern und ca. 60 cm hohen Fensterbrüstungen
- besondere Absturzsicherungen für Fenster im Obergeschoß, z. B. Fenstersicherungen; Brüstungen ohne Kletterhilfen
- sichere Fensterreinigung ist zu ermöglichen

2.7 Türen

- keine Pendeltüren
- Türaufschlag aus dem Verkehrsweg, z. B. in Zimmer- oder Flurecke
- Schließkanten mit Gummi- bzw. Kunststofflippendichtungen verringern die Fingerquetschgefahr

- WC-Kabinentüren nur mit Fingerklemmschutz an den Haupt- und Nebenschließkanten

2.8 Mehrzweckraum

Für die Bewegungserziehung im Kindergarten eignen sich:

- elastischer Boden (z. B. Bahnenbelag mit Schaumgummirücken, Kork- oder Gummibelag, Holzbelag auf nachgiebigem, elastischem bzw. federndem Untergrund, nachgiebige, biegeeweiche Böden)
- glatte Wände bis 1,5 m Höhe
- stark gerundete Fensterbänke und Ecken ($r \geq 10$ mm)
- Hauptzugangstür darf nicht in den Bewegungsbereich hineinragen

2.9 Eingebaute Spielmöbel im Gruppenraum

- bei Podesthöhen bis 1,5 m: Absturzsicherung mindestens 70 cm hoch, sonstige Ausführung wie für Spielgalerien unter Nr. 2.4
- für den Aufstieg eignen sich Treppen; Leitern sind ungeeignet

2.10 Elektrische Anlagen

- 30 mA FI-Schutzschalter für die Steckdosenstromkreise empfehlenswert
- Energieschalter für Elektroherde in Gruppenräumen in ca. 1,7 m Höhe
- Kinderschutzsteckdosen

2.11 Eindriedungen, Zugänge

- Zaunhöhe mindestens 1,0 m, empfehlenswert 1,5 m
- kein Stacheldraht, keine Dornenhecke und keine spitzigen Zaunpfähle
- Türen und Tore abschließbar
- als Sicherungen gegen Hineinlaufen in den Straßenverkehr eignen sich an Grundstücksausgängen z. B. Auffanggeländer oder Schleusen

2.12 Außenspielflächen

- keine Holzbeläge auf Verkehrswegen
- Giftpflanzen siehe Broschüre GUV-SI 8018
- strapazierfähiger Rasen ist der beste Untergrund für Bewegungsspiele
- Teiche max. 40 cm tief mit flachen, rutschfesten Uferzonen (siehe DIN 18034)

2.13 Spielplatzgeräte

- Ausführung entsprechend der Information GUV-SI 8017
- Geräte nach DIN oder mit dem GS-Zeichen bieten allein keine Gewähr, dass sie für Kinder von 3 – 6 Jahren geeignet sind
- ausreichend große Sicherheitsbereiche beachten
- ab 0,6 m Fallhöhe ist im gesamten Aufprallbereich stoßdämpfender Boden erforderlich:
 - Bis 1,0 m Fallhöhe ist Oberboden (Naturboden) zulässig.
 - Bis 1,5 m Fallhöhe kann Rasen verwendet werden, der auch bei intensiver Nutzung dauerhaft vorhanden ist.
 - Bis 3,0 m Fallhöhe: Holzschnitzel (5 mm bis 30 mm), Rindenmulch (20 mm bis 80 mm), Sand (gewaschen, 0,2 mm bis 2 mm), Kies (rund, gewaschen, 2 mm bis 8 mm), synthetischer Fallschutz nach DIN EN 1177

3 Anhang

Die in den Sicherheitsregeln enthaltenen Schutzziele und Ausführungsbeispiele nehmen Bezug auf folgende Schriften:

Vorschriften und Regeln

3.1 Gesetze und Verordnungen

Bayerische Bauordnung mit Durchführungsverordnung

Bayerisches Kindergarten-gesetz mit 6. Durchführungs-verordnung

Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)

3.2 Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger)

Grundsätze der Prävention GUV-V A1 (bisher GUV o.1)

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A2 (bisher GUV 2.10)

3.3 Informationen und Broschüren

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger)

„Erste Hilfe in Kindertages-einrichtungen“
GUV-SI 8066 (bisher GUV 20.38)

„Naturnahe Spielräume“
GUV-SI 8014 (bisher GUV 20.57)

„Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
GUV-SI 8017 (bisher GUV 26.14)

„Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ GUV-R 181 (bisher GUV 26.18)

„Giftpflanzen“
GUV-SI 8018 (bisher GUV 29.15)

„Mehr Sicherheit bei Glasbruch“
GUV-SI 8027 (bisher GUV 56.3)

3.4 DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin,
Tel.: 030-2601-2260, Fax: 030-2601-1260, Internet: www.neu.beuth.de)

DIN 7914

„Turn- und Gymnastikgeräte – Matten – Maße“

DIN EN 12503-1

„Sportmatten – Teil 1: Turnmatten; sicherheitstechnische Anforderungen“

DIN 18034

„Spielplätze und Freiräume zum Spielen; Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“

DIN EN 1176 Beiblatt 1

„Spielplatzgeräte – Sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren; Erläuterungen“

DIN EN 1176-1

„Spielplatzgeräte – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

DIN EN 1176-2

„Spielplatzgeräte – Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln“

DIN EN 1176-3

„Spielplatzgeräte – Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen

DIN EN 1176-4

„Spielplatzgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen“

DIN EN 1176-5

„Spielplatzgeräte – Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells“

DIN EN 1176-6

„Spielplatzgeräte – Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte“

DIN EN 1176-7

„Spielplatzgeräte – Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb“

DIN EN 1177

„Stoßdämpfende Spielplatzböden; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

Folgende Normen wurden 1997 bzw. 1998 durch o. g. DIN EN 1176 Teil 1 bis 7 und DIN EN 1177 ersetzt:

DIN 7926 Teil 1

„Kinderspielgeräte; Begriffe, Sicherheits-technische Anforderungen und Prüfung“

DIN 7926 Teil 2

„Kinderspielgeräte; Schaukeln; Sicherheits-technische Anforderungen und Prüfung“

DIN 7926 Teil 3

„Kinderspielgeräte; Rutschen; Begriffe, Sicherheits-technische Anforderungen und Prüfung“

DIN 7926 Teil 4

„Kinderspielgeräte; Seilbahnen; Maße, Sicherheits-technische Anforderungen und Prüfung“

DIN 7926 Teil 5

„Kinderspielgeräte; Karussells; Begriffe, Sicherheits-technische Anforderungen und Prüfung“

